



Brüssel, den 30. Januar 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0013 (COD)

5708/17
ADD 1

ENV 76
MI 74
CODEC 112

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	SWD(2017) 22 final
----------------	--------------------

Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG Begleitunterlage zum Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2017) 22 final.

Anl.: SWD(2017) 22 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.1.2017
SWD(2017) 22 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung
bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten**

{COM(2017) 38 final}
{SWD(2017) 23 final}

Zusammenfassung

Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

A. Handlungsbedarf

Warum? Um welche Problematik geht es?

Im vorliegenden Bericht wird untersucht, wie die vier festgestellten Probleme im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) am besten angegangen werden können: 1) Hard-Stop für Sekundärmarktaktivitäten für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die RoHS-2-Richtlinie fallen und aus dem RoHS-1-Geltungsbereich (Richtlinie 2002/95/EG) ausgeschlossen waren; 2) Auswirkungen von RoHS 2 auf Ersatzteile für bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte, die aus dem RoHS-1-Geltungsbereich ausgeschlossen waren; 3) Einstellung des Inverkehrbringens von Pfeifenorgeln aufgrund von RoHS 2; 4) Marktverzerrungen für bewegliche, nicht für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen mit Netzantrieb aufgrund von RoHS 2.

Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?

Es werden positive Auswirkungen für Industrie, Verbraucher und Gesundheit erwartet: Nach dem 22.7.2019 sind Sekundärmarkt- und Reparaturaktivitäten für alle neu in den Geltungsbereich fallenden Elektro- und Elektronikgeräte weiterhin möglich, und Pfeifenorgeln und bewegliche, nicht für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen mit Netzantrieb können weiterhin ohne Marktverzerrungen auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.

Was ist der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene?

Die Probleme, die sich unmittelbar auf den EU-Binnenmarkt auswirken, können nur auf EU-Ebene gelöst werden.

B. Lösungen

Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmenoptionen wurden erwogen? Wird eine davon bevorzugt? Warum?

Zusätzlich zum Basisszenario (keine Änderung von RoHS 2) wurden folgende Optionen geprüft:

- 1) Wiederherstellung von Sekundärmarktaktivitäten: Option 2 - nur für medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Option 3 (bevorzugte Option) – für alle neu in den Geltungsbereich aufgenommene Elektro- und Elektronikgeräte.
- 2) Ersatzteile: Option 2 (bevorzugte Option) – Bestimmung über Ersatzteile, die die Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten aus der Zeit vor RoHS 2 gestattet.
- 3) Pfeifenorgeln: Option 2 (bevorzugte Option) – Ausschluss aus dem Geltungsbereich; Option 3 – Auslegungslinien; Option 4 – vorübergehende Ausnahmen von RoHS 2.
- 4) bewegliche, nicht für den Straßenverkehr bestimmte Maschinen mit Netzantrieb: Option 2 (bevorzugte Option) – Ausschluss auch von beweglichen, nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen mit Netzantrieb.

Wer unterstützt welche Option?

Die Interessenträger (Industrieverbände und Mitgliedstaaten) befürwortete die bevorzugten Optionen für die vier Probleme.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin besteht der Nutzen der bevorzugten Option?

Die Bestimmungen in Bezug auf Sekundärmarkt und Ersatzteile werden wirtschaftliche (zusätzliche Marktchancen), soziale (höhere Verfügbarkeit z. B. von medizinischen Geräten für Krankenhäuser in der EU, Einsparungen von mehr als 170 Mio. EUR, längere Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten) und Umweltvorteile (Abfallvermeidung) mit sich bringen. Durch den Ausschluss von Pfeifenorgeln und beweglichen, nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen mit Netzantrieb aus dem RoHS-Geltungsbereich werden Arbeitsplatzverluste und ungerechtfertigte Kosten vermieden. Durch die bevorzugten Optionen wird der Verwaltungsaufwand verringert.

Worin bestehen die Kosten der bevorzugten Option?
Die Wiederherstellung des Sekundärmarkts und die Bestimmung zu Ersatzteilen werden keine oder nur unerhebliche negative wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Pfeifenorgeln und beweglichen, nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen mit Netzantrieb aus dem RoHS-Geltungsbereich dürfte keine oder nur unerhebliche negative wirtschaftliche, soziale, ökologische und gesundheitliche Auswirkungen haben.
Wie wirkt sich dies auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen aus?
Es wird positive Auswirkungen für die Marktteilnehmer in den betreffenden Branchen, einschließlich KMU, geben.
Wird es spürbare Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?
Die Mitgliedstaaten müssen lediglich den Rechtstext umsetzen. Die Marktüberwachung dürfte durch die Initiative vereinfacht werden.
Wird es andere spürbare Auswirkungen geben?
Nein.
D. Folgemaßnahmen
Wann wird die Strategie überprüft?
Die Kommission wird bis zum 22.7.2021 eine allgemeine Überprüfung der RoHS-2-Richtlinie vornehmen.